

Fälle zu Art. 81 ff. MStG

1. W rückt nicht in den Wiederholungskurs (WK) seiner Einheit ein. Er unterlässt dies
 - a. mit der Einstellung, diesen einem WK auszulassen, weil mehrere harte Übungen anstehen;
 - b. in der Überzeugung gar nie mehr einzurücken;
 - c. in der Überzeugung nie mehr einzurücken, weil er als selbständiger Rechtsanwalt die finanziellen Folgen nicht mehr tragen will;
 - d. in der Überzeugung nie mehr einzurücken, weil er das Militär nicht mit seiner religiösen Einstellung in Einklang bringen kann;
 - e. weil seine Frau ein Kind erwartet;
 - f. weil er als Bauer just in der WK-Periode seine Ernte einbringen muss.

2. Der Stellungspflichtige M will nichts mit dem Militär zu tun haben und rückt nicht zur Rekrutierung ein. M will auch keinen Zivildienst leisten. Der Untersuchungsrichter (UR) stellt durch ein Gutachten fest, dass M infolge eines seit Kindheit bestehenden Rückenschadens dienstuntauglich ist.

3. Die Korporäle (Kpl) Z und B verlassen im Ausgang den zulässigen Ausgangsrayon. Bei einem Alarm können sie durch den Hauptfeldweibel (Hauptfw) mittels Handy rechtzeitig erreicht werden.

4. Die Zugführerin C rückt nicht in den Kadervorkurs (KVK) ihrer Einheit ein, sondern erst zu Beginn des WK. Beim UR sagt sie aus, dass sie nur das öffentliche Aufgebotsplakat angeschaut habe. Sie habe vor ihrem ersten WK nichts von einem KVK gewusst.

5. B rückt zwar in den Offizierslehrgang ein und nimmt in der Folge auch am Unterricht teil. In einem Gespräch mit dem Schulkommandanten G teilt er diesem mit, dass er nicht Offizier werden wolle. G entlässt daraufhin B administrativ und leitet ein militärisches Strafverfahren ein.

Variante: G entlässt B zwar, leitet aber nach Rücksprache mit dem Schularzt und dem Klassenlehrer kein Strafverfahren ein. Diese beiden beurteilen B als zwar fähig, aber auch als schlaunen Drückeberger.

Variante: B stellt zu Beginn des Offizierslehrgangs ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Unmittelbar nachdem er das Gesuch zur Post gebracht hat, reist er nach Hause, ohne seinen Vorgesetzten etwas zu sagen.

6. Sdt X stellt eine Woche vor Beginn des Wiederholungskurses (WK) ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Er rückt nicht in den WK ein.

7. Oberleutnant (Obt) R hat seine Dienstpflicht erfüllt. Trotzdem erhält er ein Aufgebot zum Wiederholungskurs (WK). Er rückt nicht ein.
8. Korporal (Kpl) M kehrt nach einem Urlaub mit seinem PW zur Truppe zurück. Dabei fährt er zuhause derart spät los, dass er nur bei reibungslosem Verkehr rechtzeitig einrücken kann. Schliesslich rückt er 20 Min. zu spät ein.
9. Sdt K ist am Tag des WK-Beginns krank. Er glaubt zwar, eigentlich noch zum WK-Einrückungsort reisen zu können. Er beliebt aber dennoch zuhause.

Der Gutachter stellt fest, dass K im Zeitpunkt des Einrückens reisefähig gewesen war. Seine Diensttauglichkeit wurde indessen verneint.

Variante: Der Gutachter stellt fest, dass K im Zeitpunkt des Einrückens nicht mehr reisefähig gewesen war. Seine Diensttauglichkeit wurde indessen bejaht.

10. Kanonier W ist in die Drogenszene abgetaucht. Er kümmert sich nicht mehr um seine Angelegenheiten. So verpasst er auch den Wiederholungskurs (WK) seiner Einheit.
11. Küchengehilfe U weigert sich konstant, mit dem Sturmgewehr zu schiessen. Zur Begründung führt er an, dass seine Aufgabe das Kochen sei.
12. Fortsetzung von Fall 6:
Sdt X wird zum Zivildienst zugelassen. Er leistet sämtlichen Aufgeboten zum Zivildienst keine Folge. X ist arbeitsfähig (Art. 72 ZDG; SR 821.0).